

Name/Firma Antragsteller			
Kreditinstitutsnummer		Antragsnummer (von der ISB auszufüllen)	

Der Innovationskredit RLP wird von der InnovFin KMU-Garantiefazilität des Horizon 2020-Programmes der Europäischen Union (Rahmenprogramm für Forschung und Innovation) und den unter der Investitionsoffensive für Europa errichteten Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSl) ermöglicht. Zweck des EFSl ist es, die Finanzierung und Durchführung produktiver Investitionen in der Europäischen Union zu fördern sowie den verbesserten Zugang zu Finanzierungen sicherzustellen.

1. Innovationskriterien

Gemäß den Bedingungen der InnovFin KMU-Garantiefazilität sind lediglich innovative Unternehmen im Innovationskredit RLP förderfähig. Als innovativ gelten Unternehmen, die mindestens eine der nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen (bitte maßgebliches Kriterium ankreuzen):

(1) Förderung von Innovation

Der Antragsteller hat während der letzten 36 Monate Zuschüsse, Kredite oder Garantien aus regionalen, nationalen oder EU-Innovationsprogrammen erhalten. Die beantragte Kreditsumme darf nicht dieselben förderfähigen Kosten abdecken.

(2) Innovationspreis

Der Antragsteller hat in den letzten 24 Monaten einen Innovationspreis einer EU-Einrichtung erhalten.

(3) Innovationsvorhaben

Der Kredit wird dazu genutzt, neue oder substantiell verbesserte Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zu produzieren, die innovativ sind und bei denen ein technologisches oder industrielles Risiko des Scheiterns besteht.

(4) Forschungs-, Innovations- und Entwicklungsaktivitäten

Der Antragsteller verpflichtet sich, mindestens 80 % des Kreditbetrages für Forschungs-, Innovations- und Entwicklungsvorhaben einzusetzen und den Restkreditbetrag für Kosten auszugeben, um diese Aktivitäten zu ermöglichen.

(5) Kosten für Forschung, Innovation und Entwicklung 5 %

Der Antragstellers befindet sich noch keine 7 Jahre am Markt und die Kosten für Forschung, Innovation und Entwicklung beliefen sich in wenigstens einem der letzten 3 Jahre vor Antragstellung auf mindestens 5 % der gesamten Betriebskosten.

(6) Kosten für Forschung, Innovation und Entwicklung 10 %

- Bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU):

Die Kosten für Forschung, Innovation und Entwicklung belaufen sich wenigstens in einem der letzten 3 Jahre vor Antragstellung auf mindestens 10 % der gesamten Betriebskosten.

- Bei Small-MidCap-Unternehmen:

- die Kosten für Forschung, Innovation und Entwicklung belaufen sich wenigstens in einem der letzten 3 Jahre vor Antragstellung auf mindestens 15 % der gesamten Betriebskosten oder
- die Kosten für Forschung, Innovation und Entwicklung belaufen sich in jedem der letzten 3 Jahre vor Antragstellung auf mindestens 10 % p. a. der gesamten Betriebskosten.

(7) Wagniskapital

Der Antragsteller ist ein KMU, befindet sich in einer frühen Phase und:

- hat in den letzten 24 Monaten ein Investment von einem Venture-Capital-Investor oder einem Business Angel, der einem Business Angels Netzwerk angehört, erhalten oder
- der Venture-Capital-Investor oder Business Angel, der einem Business Angels Netzwerk angehört, ist zum Zeitpunkt der Antragstellung Gesellschafter bzw. Anteilseigner des Unternehmens.

(8) Investition zur Risikofinanzierung

Der Antragsteller benötigt eine Risikofinanzinvestition, die auf Grundlage des Businessplans für die Einführung neuer Produkte oder die Erschließung geografischer Märkte mehr als 50 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten 5 Jahre vor Antragstellung beträgt.

(9) Schnell wachsendes Unternehmen

Der Antragsteller ist weniger als 12 Jahre aktiv am Markt tätig und in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung durchschnittlich jährlich um mehr als 20 % (hinsichtlich der Mitarbeiteranzahl in Vollzeit oder Umsatz), ausgehend von mindestens 10 Mitarbeitern zu Beginn des Betrachtungszeitraums gewachsen, wobei das Unternehmenswachstum nicht aus Unternehmenszukäufen generiert worden sein darf.

(10) Schutzrechte

Der Antragsteller hat während der letzten 24 Monate ein Technologie- bzw. Innovationsschutzrecht (z. B. Patent, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster oder Urheberrecht) angemeldet und der Kredit soll die eigenbetriebliche Nutzung dieses Schutzrechtes ermöglichen.

(11) Kosten für Innovation

Der letzte geprüfte Jahresabschluss des Antragstellers weist Kosten für Forschung, Innovation und Entwicklung in Höhe von mindestens 20 % des beantragten Kreditbetrages aus und der Businessplan sieht einen Anstieg der Kosten für Forschung, Innovation und Entwicklung wenigstens in der Höhe des beantragten Kreditbetrages vor.

2. Datenspeicherung und Veröffentlichung

Dem Europäischen Investitionsfonds (EIF), der Europäischen Investitionsbank (EIB) und/oder der Europäischen Kommission werden im Zusammenhang mit der Kreditvergabe folgende Daten mitgeteilt:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Art und Zweck des Kredits
- Umfang des Kredits
- sonstige persönliche Daten im Zusammenhang mit dem gewährten Kredit

Der EIF, die EIB und/oder die Europäische Kommission werden die zuvor genannten Daten speichern und mindestens 7 Jahre nach vollständiger Erledigung des Kreditverhältnisses aufbewahren.

Der Antragsteller hat das Recht, Nachprüfungen, Korrekturen, Löschungen oder sonstige Änderungen der genannten Daten zu beantragen. Entsprechende Anträge sind an folgende Adresse zu richten:

- für den EIF:
Europäischer Investitionsfonds / European Investment Fund
37B avenue J. F. Kennedy
L-2968 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
Zu Händen von: Debt Services-Portfolio Garanties

- für den EIB:
Europäische Investitionsbank / European Investment Bank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
Zu Händen von: EIB Data Protection Officer
- für die Kommission:
Europäische Kommission / European Commission
Directorate General Economic and Financial Affairs
L-2920 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
Zu Händen von: European Data Protection Supervisor

Der Antragsteller kann Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einreichen, wenn er seine Rechte nach Artikel 16 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Ergebnis der Verarbeitung seiner persönlichen Daten durch den EIF, die EIB und/oder die Kommission beeinträchtigt sieht.

Der EIF ist berechtigt, bei Krediten ab 1,4 Mio. EUR Name und Adresse des Antragstellers sowie die Inanspruchnahme des Kredites auf seiner Webseite oder im Zusammenhang mit Presseveröffentlichungen zu nutzen.

Der Veröffentlichung kann widersprochen werden, wenn die Veröffentlichung:

- Ihre legitimen Geschäftsinteressen beeinträchtigt oder
- Ihre in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützte Integrität gefährden könnte, oder
- gegen geltendes Recht verstößt.

Hiermit widerspreche ich der Veröffentlichung meiner Daten mit nachfolgender Begründung:

Begründung:

3. Compliance

Der Antragsteller verpflichtet sich,

- zur Einhaltung aller Gesetze und Vorschriften auf nationaler und EU-Ebene
- keine Regelwidrigkeiten oder Betrug zu begehen
- jederzeit alle relevanten Standards und anwendbaren Rechtsvorschriften im Hinblick auf Geldwäscheprävention, Terrorismusbekämpfung und Steuerbetrug, denen er unterworfen ist, einzuhalten.

4. Ehrenerklärung

1. Die Mittel dürfen nur abgerufen werden, wenn sich der Antragsteller:

- a) nicht im Insolvenzverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befindet, seine Geschäftstätigkeit in diesem Zusammenhang nicht eingestellt hat und sich nicht aufgrund eines in den

nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet; und

b) nach seiner Kenntnis nicht in der zentralen Ausschlussdatenbank gemäß Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1302/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 befindet.

2. Während der letzten fünf Jahre vor dem Abruf der Mittel ist beim Antragsteller keines der nachfolgenden Ereignisse aufgetreten:

a) Der Antragsteller hat einen Vergleich mit Gläubigern im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, einer Liquidation oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens geschlossen;

b) Der Antragsteller oder Personen, die vertretungs-, entscheidungs- oder kontrollbefugt sind, sind durch ein rechtskräftiges Urteil aus Gründen bestraft worden, welche die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen sowie die Fähigkeit zur Erfüllung des Kreditvertrages beeinträchtigen würden;

c) Der Antragsteller oder Personen, die vertretungs-, entscheidungs- oder kontrollbefugt sind, sind wegen Betruges, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche oder einer anderen rechtswidrigen Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union rechtskräftig verurteilt worden und die Verurteilung beeinträchtigt die Fähigkeit zur Erfüllung des Kreditvertrages.

TZ. 2 b) und c) gelten nicht, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass er gegen diese Personen, gegen die ein Urteil gefällt wurde und die vertretungs-, entscheidungs- oder kontrollbefugt sind, angemessene Maßnahmen ergriffen hat.

5. Monitoring und Dokumentenarchivierung

Der Antragsteller erkennt an, dass der Europäische Investitionsfonds (EIF), die Vertreter des EIF, die Europäische Investitionsbank (EIB), der Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaft (ECA), die Kommission, die Vertreter der Kommission (einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)) und jede andere Institution oder jedes andere Organ der Europäischen Kommission, welches ermächtigt ist, die Verwendung der Garantie im Kontext der InnovFin KMU-Garantiefazilität zu überprüfen und jede andere ordnungsgemäß beauftragte Stelle, die unter geltendem Recht ermächtigt ist, Prüfungen und Kontrollen durchzuführen (gemeinsam „relevante Parteien“ genannt) das Recht haben, Prüfungen und Kontrollen durchzuführen und Informationen bezüglich dieser Vereinbarung und deren Durchführung anzufordern. Der Antragsteller ist verpflichtet, Kontrollbesuche und –inspektionen seiner Geschäftsaktivitäten, -bücher und –aufzeichnungen durch jede relevante Partei zu dulden. Da diese Kontrollen auch Vor-Ort-Untersuchungen und –inspektionen beim Antragsteller umfassen können, ist der Antragsteller verpflichtet, jeder relevanten Partei Zugang zu seinen Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren. Der Antragsteller verpflichtet sich gegenüber der ISB und den relevanten Parteien auf Anforderung Auskünfte zu erteilen und Dokumente zur Verfügung zu stellen. Dies schließt die Weitergabe von Informationen, die zur Evaluation der InnovFin KMU-Garantiefazilität benötigt werden, mit ein.

Der Antragsteller ist unabhängig von den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zusätzlich verpflichtet, alle das Kreditengagement betreffenden Dokumente mindestens noch 7 Jahre nach vollständiger Erledigung des Kreditverhältnisses aufzubewahren. Bei der Archivierung von Dokumenten – gleich welcher Form – muss sichergestellt sein, dass die Archivierung vollständig ist und die archivierten Dokumente während der Aufbewahrungsfrist jederzeit innerhalb angemessener Frist reproduziert und vorgelegt werden können.

Ich bestätige hiermit die Kenntnisnahme, die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben, sichere zu und stehe dafür ein, dass die Förderbestimmungen eingehalten werden.

Datum

Ort

rechtsverbindliche Unterschrift(en)
des/der Antragsteller(s)